

# WAS MÜSSEN BESTEHENDE GMBH BEIM NEUEN RECHT BEACHTEN?



Jan Bangert  
Advokat  
Böckli Bodmer & Partner, Basel  
j.bangert@boeckli-bodmer.ch

**Am 1. Januar 2008 voraussichtlich tritt das neue Recht der GmbH in Kraft. Für bestehende GmbH gilt es dann unter Umständen, ihre Statuten und Reglemente dem neuen Recht anzupassen.**

Nach dem In-Kraft-Treten des neuen Rechts haben die schon bestehenden GmbH zwei Jahre Zeit, um ihre Statuten und Reglemente dem neuen Recht anzupassen, soweit sie mit dem neuen Recht nicht vereinbar sind. Bis zur Annahme der angepassten Statuten und Reglemente durch die Gesellschafter, höchstens aber bis zum Ablauf der zweijährigen Anpassungsfrist, gelten die Regeln gemäss den bestehenden Statuten und Reglementen auch dann noch weiter, wenn sie nach dem neuen Recht nicht möglich wären.

Vor Ablauf der Zweijahresfrist sind noch weitere Anpassungen vorzunehmen. So müssen die Gesellschafter beispielsweise binnen dieser Frist jenen Teil des Stammkapitals einzahlen, den sie – nach bisherigem Recht erlaubterweise – noch nicht eingezahlt hatten. Das Übergangsrecht zur GmbH-Revision enthält weitere Detailvorschriften, die hier im Einzelnen zu diskutieren der Platz fehlt. Jedem, der für eine GmbH verantwortlich ist, sei ans Herz gelegt, rechtzeitig zusammen mit seiner Gewährsperson in Rechtssachen zu untersuchen, ob und inwieweit eine Ände-

rung der bestehenden Statuten angezeigt ist. Dabei wird es sich auch zu prüfen lohnen, inwiefern neue Statuten sinnvoll die neuen Gestaltungsmöglichkeiten nutzen können, die das neue Recht bieten wird.

## **Braucht die GmbH nach neuem Recht eine Revisionsstelle?**

Nach neuem Recht wird es nicht mehr darauf ankommen, ob eine GmbH oder eine AG betroffen ist: Für beide Gesellschaftsformen wird in Zukunft dasselbe gelten, was die Revision betrifft. Ob die Bücher der Gesellschaft revidiert werden müssen, hängt dann nicht mehr von ihrer Rechtsform ab, sondern von ihrer wirtschaftlichen Bedeutung:

Voll revisionspflichtig («ordentliche Revision») werden in Zukunft alle jene GmbH, AG, Genossenschaften, Vereine und Stiftungen und nur sie, sein,

- deren Beteiligungspapiere an der Börse kotiert sind, die Anleiheobligationen ausstehend haben oder die mindestens 20% zu den Aktiven oder zum Umsatz eines Konzerns beitragen («Publikums-gesellschaften»);
- die in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren von den drei folgenden Kriterien zwei erfüllen: über CHF 10 Mio. Bilanzsumme; über CHF 20 Mio. Umsatz, oder mehr als 50 Vollzeitstellen;
- die als Konzernleitungsgesellschaft gemäss Art. 663e OR zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind;
- deren Statuten eine ordentliche Revision ausdrücklich vorschreiben; oder
- in denen Aktionäre oder Gesellschafter,

die zusammen mindestens 10 % des Aktien- oder Stammkapitals halten, es verlangen.

Die ordentliche Revision darf nur von einem behördlich zugelassenen Revisionsexperten vorgenommen werden; es gelten hohe gesetzliche Anforderungen an ihre Unabhängigkeit und an die vorzunehmenden Prüfungen. Die bisherige oft zu findende Praxis, wonach die Revisionsstelle eine von ihr selbst erstellte Buchhaltung «prüft», wird nach neuem Recht für die ordentliche Revision nicht mehr gestattet sein.

Alle Gesellschaften, die keine ordentliche Revision durchführen müssen, sind zur eingeschränkten Revision verpflichtet, die weitgehend dem entspricht, was bisher schon üblich war. Ausgenommen sind von dieser Pflicht aber alle Gesellschaften, deren Aktionäre oder Gesellschafter alle auf eine Revision verzichten und die, im Jahresdurchschnitt, nicht mehr als zehn Vollzeitstellen haben.

Diese neuen Vorschriften gelten ab dem ersten Geschäftsjahr, das mit oder nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts beginnt, also voraussichtlich für jedes Geschäftsjahr vom 1. Januar 2008 an.

IMPRESSUM Nummer 2/2007, erscheint viermal jährlich.

HERAUSGEBER: Handelskammer beider Basel (info@hkbb.ch), Advokatenkammer Basel, Basellandschaftlicher Anwaltsverband (sekretariat@advokaturbahnhof.ch) grosszügig unterstützt von der Jubiläumsstiftung La Roche & Co (management@larochebanquiers.ch)

REDAKTION: Gaetana Zwemmer-Candido, Dr. iur. Urs Gloor, Anita Friedlin Stahel, Isabelle Zehnder, Dr. iur. Alexander Filli, Dr. iur. Roland Gass, Andrea Tarnutzer-Münch, Master of Law

KONZEPT UND LAYOUT: eisblau, basel (hallo@eisblau.ch) DRUCK: baag druck & verlag AG, Artesheim

ADRESSE: «tribune», Aeschenvorstadt 67, Postfach, 4010 Basel TELEFON: +41 61 270 60 61 TELEFAX: +41 61 270 60 65 E-MAIL: tribune@hkbb.ch

Tribune ist eine offizielle Publikation der herausgebenden Organisationen für deren Mitglieder.

Der Abonnementspreis ist im Mitgliederbeitrag inbegriffen. Für Nichtmitglieder kostet das Jahresabonnement CHF 20.-